

# Republik Litauen

## Zivilgesetzbuch der Republik Litauen

### Erstes Buch

### Allgemeine Bestimmungen

#### I. Teil[1]

#### Zivilgesetze und ihre Anwendung

#### II. Abschnitt

#### Internationales Privatrecht

#### Erste Abteilung

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1.10 Anwendung des ausländischen Rechtes

1. Das ausländische Recht findet auf die zivilrechtlichen Verhältnisse Anwendung, soweit dies die internationalen Verträge der Republik Litauen, die Vereinbarungen der Parteien oder die Gesetze der Republik Litauen vorsehen.
2. Die Verweisung auf anwendbares ausländisches Recht umfasst alle Rechtsnormen, die nach diesem Recht auf die tatsächlichen Umstände in der Rechtssache anzuwenden sind.
3. Soweit dieses Gesetzbuch keine Ausnahmen vorgesehen hat, bedeutet die Verweisung auf anwendbares ausländisches Recht keine Verweisung auf das internationale Privatrecht des Staates, sondern die Verweisung auf internes materielles Recht des entsprechenden Staates.
4. Soweit in einigen Staatsgebieten des ausländischen Staates, dessen Recht nach Rechtsnormen dieses Gesetzbuches anwendbar wird, unterschiedliche Rechtssysteme bestehen, bedeutet die Verweisung auf das anwendbare ausländische Recht die Verweisung auf das Rechtssystem des entsprechenden Staatsgebietes, welches nach den Kriterien des Rechtes des ausländischen Staates ermittelt wird.
5. Soweit in dem ausländischen Staat, dessen Recht nach den Rechtsnormen dieses Gesetzbuches anwendbar wird, mehrere Rechtssysteme bestehen, die auf die unterschiedlichen Personenkategorien anwendbar sind, ist das nach den Kriterien des Rechtes dieses Staates vorgesehene Rechtssystem anwendbar.
6. Soweit das nach den Abs. 4 und 5 dieses Artikels anwendbare ausländische Recht die Kriterien nicht vorgesehen hat, findet das Recht des Rechtssystems Anwendung, mit dem die Rechtssache die engste Verbindung aufweist.

##### Art. 1.11 Einschränkungen bei der Anwendung des ausländischen Rechts

1. Die Anwendung der Rechtsnormen des ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, wenn dies gegen die in der litauischen Verfassung oder in anderen Gesetzen festgelegte öffentliche Ordnung verstoßen würde. In diesen Fällen finden die zivilrechtlichen Gesetze der Republik Litauen Anwendung.
2. Die zwingenden Rechtsnormen der Republik Litauen oder des anderen Staates, mit denen die Rechtssache die engste Verbindung aufweist, sind unabhängig davon anzuwenden, ob die Vertragsparteien durch Vereinbarung ein anderes ausländisches Recht gewählt haben. Bei der Lösung dieser Fragen muss das Gericht die Natur der Rechtsnormen, die Ziele sowie auch die Rechtsfolgen der Anwendung oder der Nichtanwendung berücksichtigen.
3. Nach diesem Gesetzbuch ist das anwendbare ausländische Recht ausgeschlossen, soweit bei Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache das anwendbare Recht keine Verbindungen mit der Rechtssache oder einem Teil der Rechtssache aufweist und die engsten Verbindungen das Recht eines anderen Staates aufweisen. Diese Regelung ist nicht anwendbar, soweit das anwendbare Recht durch Vereinbarung der Vertragsparteien gewählt wurde.

##### Art. 1.12 Feststellung des Inhaltes des ausländischen Rechts

1. In durch internationale Verträge oder Gesetze der Republik Litauen vorgesehenen Fällen wendet das Gericht das ausländische Recht ex officio (von Amts wegen) an, interpretiert es und stellt dessen Inhalt fest.
2. Soweit die Anwendung eines ausländischen Rechts durch Vereinbarung der Vertragsparteien vorgesehen wurde, haben die Parteien des Rechtsstreites alle Beweismittel, die mit dem Inhalt der anwendbaren Rechtsnormen des ausländischen Rechts im Zusammenhang stehen, in Übereinstimmung mit der amtlichen Interpretation, deren Anwendungspraxis und Doktrin im jeweiligen Staat zu liefern. Nach dem Ersuchen einer Partei des Rechtsstreites kann das Gericht bei der Beschaffung der Informationen über das anwendbare ausländische Recht Hilfe leisten.
3. Soweit das Gericht oder die Partei eines Rechtsstreites die Verpflichtungen der Abs. 1 und 2 nach diesem Artikel nicht erfüllt hat, findet das litauische Recht Anwendung.
4. In Ausnahmefällen, soweit die Einleitung von einstweiligen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und Pflichten einer Person oder ihres Vermögens notwendig wird, kann das Gericht die dringlichen Fragen durch die Anwendung des

Rechts der Republik Litauen lösen, soweit nicht das auf den Streit anwendbare Recht und sein Inhalt festgestellt wird.

### **Art. 1.13 Internationale Verträge**

1. Sind durch internationale Verträge der Republik Litauen andere Regelungen festgelegt als die, die durch das Zivilgesetzbuch und andere Gesetze der Republik Litauen vorgesehen sind, so sind die Regelungen der internationalen Verträge anzuwenden.
2. Die internationalen Verträge der Republik Litauen finden auf die zivilrechtlichen Verhältnisse direkte Anwendung. Ausgenommen sind Fälle, in denen der internationale Vertrag für die Anwendung die Notwendigkeit des innerstaatlichen Rechtsakts der Republik Litauen vorgesehen hat.
3. Die Regelungen der internationalen Verträge sind anzuwenden und zu interpretieren unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit, die Einheitlichkeit der Anwendung und der Interpretation zu sichern.

### **Art. 1.14 Rückverweisungen und Verweisungen auf das Recht eines Drittstaates (Renvoi)**

1. Sieht das anwendbare ausländische Recht die Rückverweisung auf das Recht der Republik Litauen vor, findet in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen das Recht der Republik Litauen Anwendung.
2. Sieht das anwendbare ausländische Recht die Verweisung auf das Recht eines Drittstaates vor, findet in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen das Recht des Drittstaates Anwendung.
3. Sieht das anwendbare ausländische Recht bei der Bestimmung des zivilrechtlichen Statuts der Person die Weiterverweisung auf das Recht der Republik Litauen vor, findet das Recht der Republik Litauen Anwendung.
4. Die Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels sind nicht anwendbar, soweit die Vertragsparteien das anwendbare Recht gewählt haben, sowie auch bei der Bestimmung des auf die Form des Rechtsgeschäftes und auf die gesetzlichen Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts.
5. Bei der Anwendung eines internationalen Vertrages (Konvention) nach den Regeln dieser Absätze sind die Fragen der Rückverweisung und der Verweisung auf das Recht eines Drittstaates nach den Bestimmungen des internationalen Vertrages (Konvention) zu lösen.

## **Zweite Abteilung**

### **Auf das zivilrechtliche Personalstatut der natürlichen Person anwendbares Recht**

#### **Art. 1.15 Zivilrechtliche Rechtsfähigkeit ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser**

1. Die ausländischen Staatsangehörigen verfügen in der Republik Litauen über die gleiche zivilrechtliche Rechtsfähigkeit wie die Staatsangehörigen der Republik Litauen. Die einzelnen Ausnahmen sind durch die Gesetze der Republik Litauen zu bestimmen.
2. Der ausländische Staatsangehörige wird für verschollen oder für tot erklärt gemäß dem Recht des Staates, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat. Art. 2.12 des Gesetzbuches)[2]
3. Die Staatenlosen verfügen in der Republik Litauen über die gleiche zivilrechtliche Rechtsfähigkeit wie die Staatsangehörigen der Republik Litauen. Die einzelnen Ausnahmen sind durch die Gesetze der Republik Litauen zu bestimmen.
4. Der Staatenlose wird für verschollen oder für tot erklärt gemäß dem Recht des Staates, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat.

#### **Art. 1.16 Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser**

1. Die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit eines ausländischen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat.
2. Wenn diese Personen über keinen ständigen Aufenthaltsort verfügen oder dieser schwierig festzustellen ist, wird die Handlungsfähigkeit nach dem Recht des Staates festgestellt, in dessen Gebiet diese Personen das entsprechende Rechtsgeschäft abgeschlossen haben.
3. Wenn eine Person in mehreren Staaten ansässig ist, ist das Recht des Staates anwendbar, mit dem die Person die engsten Verbindungen aufweist.
4. Die ausländischen Staatsangehörigen sowie die Staatenlosen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Litauen haben, werden nach den gesetzlichen Rechtsvorschriften der Republik Litauen für handlungsunfähig oder beschränkt handlungsunfähig erklärt.
5. Die Handlungsfähigkeit wird durch die Änderung des ständigen Aufenthaltsortes nicht beeinflusst, soweit die Handlungsfähigkeit vor der Änderung des ständigen Aufenthaltsortes erworben wurde.

#### **Art. 1.17 Verbot einer Berufung auf die Handlungsunfähigkeit**

1. Die natürliche Person darf sich nicht auf die eigene Handlungsunfähigkeit nach dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes berufen, soweit diese Person nach dem Abschlussort des Rechtsgeschäftes handlungsfähig war; ausge-

nommen sind die Fälle, in denen die andere Vertragspartei die Handlungsunfähigkeit dieser Person nach dem Recht des Staates, in dem diese den ständigen Aufenthaltsort hatte, kannte oder kennen musste.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels finden auf das Familien- und Erbrecht sowie auch auf die dinglichen Rechte keine Anwendung.

#### **Art. 1.18 Todeserklärung und Verschollenheitserklärung ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser**

Die ausländischen Staatsangehörigen und die Staatenlosen sind nach dem Recht des Staates, in dem sie den letzten bekannten ständigen Aufenthaltsort hatten, für verschollen oder für tot zu erklären.

### **Dritte Abteilung**

#### **Auf juristische Personen und übrige Organisationen anwendbares Recht**

##### **Art. 1.19 Zivilrechtliche Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen und übrigen Organisationen**

1. Die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen und der übrigen Organisationen ist nach dem Recht des Staates zu bestimmen, in dem diese juristischen Personen oder Organisationen gegründet worden sind.

2. Bei Verletzung der Gründungsordnung der juristischen Personen und Organisationen ist die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit nach dem Recht des Ortes der tatsächlichen Tätigkeit zu bestimmen.

3. Unabhängig von dem Gründungsort der juristischen Personen oder der übrigen Organisationen richtet sich die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit der Tochtergesellschaft nach dem Recht der Republik Litauen, soweit die Niederlassung oder der hauptsächliche Ort der geschäftlichen oder anderen Tätigkeit in der Republik Litauen liegt.

4. Ein Zusammenschluss, ein Anschluss oder eine Sitzverlegung juristischer Personen oder anderer Organisationen, wenn sich eine in der Republik Litauen und die andere in dem ausländischen Staat befindet, beeinflusst die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit dieser Einrichtungen in der Republik Litauen nicht, soweit die Handlungen nach dem Recht der beiden Staaten verwirklicht worden sind.

##### **Art. 1.20 Nach dem anwendbaren Recht geregelte Fragen**

1. Nach dem Art. 1.19 dieses Gesetzbuches regelt das anwendbare Recht:

- 1) die Rechtsform und das Statut der juristischen Person oder übrigen Organisation;
- 2) die Gründung, Reorganisation und Liquidation der juristischen Person oder übrigen Organisation;
- 3) die Bezeichnung der juristischen Person oder übrigen Organisation;
- 4) das System der Organe und deren Kompetenzen innerhalb der juristischen Person oder der übrigen Organisation;
- 5) Zivilrechtliche Haftung der juristischen Person oder übrigen Organisation;
- 6) die Vertretung der juristischen Person oder übrigen Organisation;
- 7) die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Gesetz oder die Gründungsvorschriften.

2. Die Bezeichnung der in der Republik Litauen registrierten juristischen Person oder übrigen Organisation wird nach dem Recht der Republik Litauen geschützt.

##### **Art. 1.21 Auf die Vertretungen und die Filialen der ausländischen juristischen Personen und der übrigen Organisationen anwendbares Recht**

1. Auf die in der Republik Litauen registrierten Vertretungen und Filialen der ausländischen juristischen Personen oder der übrigen Organisationen ist das Recht der Republik Litauen anwendbar.

2. Eine der Personen, welche im Namen der Vertretung oder der Filiale tätig sind, muss über einen Aufenthaltsort in der Republik Litauen verfügen.

3. Die Rechte und die Pflichten der Personen, welche im Namen der Vertretung oder der Filiale tätig sind, sind nach dem Recht der Republik Litauen zu bestimmen.

##### **Art. 1.22 Auf die Vertreter der juristischen Person und der übrigen Organisationen sowie ihre zivilrechtliche Verantwortung anwendbares Recht**

1. Soweit die nach dem ausländischen Recht gegründete juristische Person oder andere Organisation in der Republik Litauen tätig ist, ist die zivilrechtliche Verantwortung der Personen, welche im Namen und im Interesse der juristischen Person oder der übrigen Organisation tätig sind, nach dem Recht der Republik Litauen zu bestimmen.

2. Ein durch die Organe oder durch die Vertretung abgeschlossenes Rechtsgeschäft, bei dem diese die Zuständigkeit (Befugnisse) überschritten haben, darf nicht nach der Forderung der juristischen Person oder der übrigen Organisation für nichtig erklärt werden, soweit die Beschränkung der Zuständigkeit durch das Recht des ständigen Aufenthaltsortes oder der Niederlassung der Vertragspartei nicht vorgesehen ist; ausgenommen sind die Fälle, in denen die andere Vertragspartei bei Berücksichtigung der Verhältnisse mit der übrigen Vertragspartei die bestehende Beschränkung kannte oder kennen musste.

### **Art. 1.23 Auf den Staat und seine Institutionen, die Selbstverwaltung und ihre Institutionen als Subjekte der zivilrechtlichen Verhältnisse anwendbares Recht**

Das Recht des entsprechenden Staates findet Anwendung auf den Staat und seine Institutionen, die Selbstverwaltung und ihre Institutionen als Subjekte zivilrechtlicher Verhältnisse.

## **Vierte Abteilung**

### **Auf die familienrechtlichen Verhältnisse anwendbares Recht**

#### **Art. 1.24 Auf die Vereinbarung zur Eheschließung anwendbares Recht**

1. Das auf die Vereinbarung zur Eheschließung anwendbare Recht bestimmt das Recht des ständigen Aufenthaltsortes der Vertragsparteien.
2. Soweit die Vertragsparteien einer Vereinbarung zur Eheschließung den ständigen Aufenthaltsort in unterschiedlichen Staaten haben, sind die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Rechtes der engsten Verbindung mit dem Rechtsstreit nach dem Recht des Vereinbarungsabschlusses, des ständigen Aufenthaltsortes einer der Vertragsparteien oder der Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien zu bestimmen.

#### **Art. 1.25 Auf die Voraussetzungen der Eheschließung anwendbares Recht**

1. Die Handlungsfähigkeit der Ehegatten und die anderen Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen dem Recht der Republik Litauen.
2. Die Ehe ist in den Behörden der zivilen Metrikation zu registrieren, soweit ein Ehegatte über den ständigen Aufenthaltsort in der Republik Litauen verfügt oder Litauischer Staatsangehöriger zum Zeitpunkt der Eheschließung ist.
3. Die Handlungsfähigkeit der Ehegatten und die anderen Voraussetzungen der Eheschließung von Staatsangehörigen ausländischer Staaten und von Staatenlosen, die über keinen ständigen Aufenthaltsort in der Republik Litauen verfügen, können nach dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes der beiden Ehegatten bestimmt werden, soweit die Anerkennung dieser Ehe in dem Staat des ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten bezweckt ist.
4. Eine nach dem ausländischen Recht rechtmäßig eingegangene Ehe ist in der Republik Litauen anzuerkennen; ausgenommen sind die Fälle, in denen beide Ehegatten, deren ständiger Aufenthaltsort sich in der Republik Litauen befindet, die Ehe eingegangen sind, um die Nichtigkeit dieser Eheschließung nach den Gesetzen der Republik Litauen zu umgehen.

#### **Art. 1.26 Auf das Verfahren der Eheschließung anwendbares Recht**

Das Verfahren der Eheschließung ist nach dem Recht des Eheschließungsortes festzulegen. Die Ehe wird auch für gültig erklärt, soweit das Verfahren einer Eheschließung den rechtlichen Anforderungen des ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten oder der Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung entspricht.

#### **Art. 1.27 Auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten anwendbares Recht**

1. Auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten ist das Recht des ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten anzuwenden.
2. Soweit sich der ständige Aufenthaltsort der Ehegatten in unterschiedlichen Staaten befindet, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten das Recht des letzten gemeinsamen ständigen Aufenthaltsortes anzuwenden. Bei Fehlen eines gemeinsamen ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten ist das Recht des Staates, mit dem die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten die engste Verbindung aufweisen anzuwenden. Bei der Unmöglichkeit der Feststellung des Rechtes des Staates, mit dem die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten die engste Verbindung aufweisen, ist das Recht des Eheschließungsortes anzuwenden.

#### **Art. 1.28 Auf das Güterrechtsstatut der Ehegatten anwendbares Recht**

1. Das Rechtsstatut der Ehegüter unterliegt dem Recht des Staates des ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten. Soweit sich der ständige Aufenthaltsort der Ehegatten in unterschiedlichen Staaten befindet, ist das Recht der Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten anzuwenden. Soweit die Ehegatten Staatsangehörige unterschiedlicher Staaten sind und über keinen gemeinsamen ständigen Aufenthaltsort verfügen, ist das Recht des Staates anwendbar, in dem die Ehe geschlossen wurde.
2. Das vertragliche Rechtsstatut der Ehegüter unterliegt dem Recht des durch Vereinbarung gewählten Staates. Die Ehegatten können in diesen Fällen das Recht des Staates wählen, in dem sie den zukünftigen ständigen Aufenthaltsort bezwecken, oder das Recht des Staates, in dem die Ehe eingegangen wurde, oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ein Ehegatte besitzt. Die Vereinbarung der Ehegatten über das anwendbare Recht ist gültig, soweit diese dem gewählten Recht oder dem Recht des Abschlussortes entspricht.
3. Durch Vereinbarung gewähltes anwendbares Recht ist gegenüber Dritten anzuwenden, soweit die Dritten die Tatsa-

che dieser Vereinbarung kannten oder kennen mussten.

4. Durch Vereinbarung der Ehegatten gewähltes anwendbares Recht findet bei der Lösung des Streits betreffend sachliche Rechte an Immobilien Anwendung, soweit die Anforderungen betreffend die Immobilien nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet sie belegen sind, und nach dem Recht des Staates, in dem sie amtlich registriert wurden, eingehalten sind.

5. Bei Änderungen der Vereinbarung über das Rechtsstatut der Ehegüter ist das Recht des ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten anzuwenden. Soweit die Ehegatten bei der Änderung des Rechtsstatutes der Ehegüter in unterschiedlichen Staaten ansässig sind, ist das Recht des letzten ständigen Aufenthaltsortes der Ehegatten anzuwenden; bei Fehlen ist das Recht anzuwenden, welches die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bestimmt hat.

#### **Art. 1.29 Auf die Lebensgemeinschaft und die Ehescheidung anwendbares Recht**

1. Auf die Lebensgemeinschaft und die Ehescheidung ist das Recht des ständigen Aufenthaltsortes anzuwenden.

2. Soweit die Ehegatten über keinen gemeinsamen ständigen Aufenthaltsort verfügen, ist das Recht des letzten ständigen Aufenthaltsortes anzuwenden, in anderen Fällen ist das Recht des mit dem Rechtsstreit befassten Gerichtes anzuwenden.

3. Soweit das Recht der Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten die Eheschließung verbietet oder die Erfüllung spezieller Voraussetzungen für die Ehescheidung fordert, ist die Ehe nach den Gesetzen der Republik Litauen zu lösen, wenn ein Ehegatte über die litauische Staatsangehörigkeit oder über einen ständigen Aufenthaltsort in der Republik Litauen verfügt.

#### **Art. 1.30 Gerichtsbarkeit in den Rechtssachen auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, der Ehescheidung und der Lebensgemeinschaft**

Die Gerichtsbarkeit in den Rechtssachen auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, der Ehescheidung und der Lebensgemeinschaft unterliegt in den durch das Zivilgesetzbuch der Republik Litauen vorgesehenen Fällen den Gerichten der Republik Litauen.

#### **Art. 1.31 Auf die Abstammung des Kindes (Legitimation) anwendbares Recht**

1. Die Abstammung des Kindes (Anerkennung, Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft oder Mutterschaft) unterliegt unter Berücksichtigung des günstigsten Rechts für das Kind dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das geborene Kind erworben hat, oder nach dem Recht des Staates, in dem das geborene Kind seinen ständigen Aufenthalt hat, in dem einer der Eltern des geborenen Kindes seinen ständigen Aufenthalt hat, oder nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Eltern des geborenen Kindes besitzt.

2. Die Rechtsfolgen sind bei der Bestimmung der Legitimation des Kindes nach dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes auszurichten.

3. Über die Legitimation des Kindes entscheiden die Gerichte der Republik Litauen oder die anderen Institutionen des litauischen Staates, soweit sich der ständige Aufenthaltsort des Kindes oder einer der Eltern des Kindes in der Republik Litauen befindet.

4. Die Handlungsfähigkeit der Eltern des Kindes bei der Anerkennung der Vaterschaft (Mutterschaft) richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich der ständige Aufenthaltsort der Eltern des Kindes befindet. Auf die Form der Anerkennung einer Vaterschaft (Mutterschaft) findet das Recht des Staates an dem Ort dieser Anerkennung oder an dem ständigen Aufenthaltsort des Kindes Anwendung.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden bei der Feststellung der Abstammung des geborenen Kindes der nicht verheirateten Eltern Anwendung.

#### **Art. 1.32 Auf die Verhältnisse zwischen Kindern und Eltern anwendbares Recht**

1. Auf die persönlichen und eigentumsrechtlichen Verhältnisse zwischen Kindern und Eltern findet das Recht des Staates Anwendung, in dem das Kind seinen ständigen Aufenthaltsort hat.

2. Soweit die Eltern des Kindes keinen ständigen Aufenthaltsort in dem Staat haben, in dem das Kind den ständigen Aufenthaltsort hat, und das Kind wie auch die beiden Eltern über die Staatsangehörigkeit des gleichen Staates verfügen, findet das Recht des Staates dieser Staatsangehörigkeit Anwendung.

#### **Art. 1.33 Auf die Adoption des Kindes anwendbares Recht**

1. Auf die Adoption des Kindes findet das Recht des Staates des ständigen Aufenthaltsortes des Kindes Anwendung.

2. Soweit absehbar ist, dass die Adoption des Kindes nach dem Recht des ständigen Aufenthaltes des adoptierten Kindes, nach dem Recht des ständigen Aufenthaltes der Adoptiveltern oder nach dem Recht der Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern nicht anerkannt wird, ist die Adoption nach diesen Rechtsordnungen zu verwirklichen, soweit dadurch die Interessen des Kindes nicht geschädigt werden. Die Adoption ist verboten, soweit nicht absehbar ist, ob die Adoption im jeweiligen Staat anerkannt wird.

3. Auf die Verhältnisse zwischen Adoptivkindern, Adoptiveltern und ihren Verwandten findet das Recht des ständigen

Aufenthaltsortes der Adoptiveltern Anwendung.

4. Auf die Rechtssachen betreffend die Adoption findet die Gerichtsbarkeit der litauischen Gerichte Anwendung, soweit sich der ständige Aufenthaltsort des Kindes und der Adoptiveltern in der Republik Litauen befindet.

#### **Art. 1.34 Auf die Vormundschaft, die Pflegschaft und den Schutz der Minderjährigen anwendbares Recht**

Auf die Vormundschaft, die Pflegschaft und den Schutz der Minderjährigen findet das Recht nach dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 Anwendung.

#### **Art. 1.35 Auf die Vormundschaft und die Pflegschaft der volljährigen Mitglieder der Familie anwendbares Recht**

1. Auf die Vormundschaft und die Pflegschaft der volljährigen Mitglieder der Familie findet das Recht des Staates des ständigen Aufenthaltsortes dieser Person Anwendung.

2. Auf die Rechtssachen bezüglich der Vormundschaft und der Pflegschaft der volljährigen Mitglieder der Familie findet die Gerichtsbarkeit der litauischen Gerichte Anwendung, soweit sich der ständige Aufenthaltsort oder der Ort des Vermögens in der Republik Litauen befindet.

#### **Art. 1.36 Auf die Unterhaltspflichten der Mitglieder der Familie anwendbares Recht**

Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 ist das auf die Unterhaltspflichten von Mitgliedern der Familie anwendbare Recht.

### **Fünfte Abteilung**

#### **Auf die vertraglichen Schuldverhältnisse anwendbares Recht**

##### **Art. 1.37 Auf die vertraglichen Schuldverhältnisse anwendbares Recht**

1. Auf die vertraglichen Schuldverhältnisse findet das durch Vereinbarung der Vertragsparteien gewählte Recht Anwendung. Diese Vereinbarung der Vertragsparteien ist nach den Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages festzustellen oder nach den faktischen Umständen der Rechtssache zu bestimmen. Die Vertragsparteien können durch eigene Vereinbarung das Recht des konkreten Staates wählen, das auf den gesamten Vertrag oder auf konkrete Bestandteile des Vertrages oder auf den konkreten Bestandteil des Vertrages anwendbar wird.

2. Die Vertragsparteien sind durch eigene Vereinbarung jederzeit befugt, das für die vertraglichen Schuldverhältnisse gewählte anwendbare Recht durch ein anderes Recht zu ersetzen. Die Änderung des anwendbaren Rechts entfaltet Rückwirkungen, die jedoch Dritten nicht entgegenhalten werden dürfen und keine Nichtigkeitsgründe des Vertrages darstellen dürfen.

3. Der Umstand, dass die Vertragsparteien das auf den Vertrag anwendbare ausländische Recht gewählt haben, ist kein Grund für die Nichtanwendung zwingender Rechtsnormen der Republik Litauen oder des anderen Staates, welche durch die Vereinbarung der Vertragsparteien nicht zu ersetzen sind oder auf welche die Vertragsparteien nicht verzichten können.

4. Soweit die Vertragsparteien das anwendbare Recht nicht gewählt haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem die vertraglichen Schuldverhältnisse die engste Verbindung aufweisen. In diesem Fall wird angenommen, dass mit dem vertraglichen Schuldverhältnis das Recht des Staates am engsten verbunden ist, auf dessen Gebiet sich befinden:

1) der Ort des ständigen Aufenthaltes oder der Hauptverwaltung der durch den Vertrag zur Erfüllung der charakteristischen Leistung verpflichteten Vertragspartei. Soweit die Verpflichtung mit dem Recht des Staates am engsten verbunden ist, in dem sich der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vertragspartei befindet, ist das Recht des Ortes der wirtschaftlichen Tätigkeit anzuwenden;

2) der Belegenheitsort des unbeweglichen Vermögens, soweit der Vertragsgegenstand das Recht auf das unbewegliche Vermögen oder das Nutzungsrecht des unbeweglichen Vermögens dargestellt hat;

3) der hauptsächliche Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Beförderers im Rahmen des Beförderungsvertrages, soweit sich in diesem Staat der hauptsächliche Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Beförderers befindet, oder die Güter aufgeladen sind, oder sich der hauptsächliche Sitz des Güterabsenders oder der Ort der Güterabsendung befindet.

5. Abs. 4 des Artikels ist nicht anwendbar, soweit es nicht möglich ist, die charakteristische Leistung der Vertragspartei nach dem Erfüllungsort festzustellen, und die nach diesem Absatz vorgesehenen Vermutungen nicht anzuwenden sind, da sich aus den Umständen der Rechtssache ergibt, dass der Vertrag die engste Verbindung mit dem Recht eines anderen Staates aufweist.

6. Auf Versicherungsverträge ist das Recht des Staates anwendbar, auf dessen Gebiet sich der Ort des ständigen Aufenthaltes des Versicherers oder der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet; bei der Versicherung für unbewegliches Vermögen ist das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Gebiet dieses Vermögen belegen ist.

7. Auf die schiedsgerichtliche Vereinbarung findet das Recht des Hauptvertrages Anwendung; bei Ungültigkeit findet das Recht des Abschlussortes der schiedsgerichtlichen Vereinbarung Anwendung; soweit es nicht möglich ist, den

Abschlussort zu bestimmen, findet das Recht am Ort des Schiedsgerichtes Anwendung.

8. Auf in einer Börse oder bei einer Auktion abgeschlossene Verträge ist das Recht des Staates des Ortes der Börse oder der Auktion anzuwenden.

#### **Art. 1.38 Auf die Form des Rechtsgeschäftes anwendbares Recht**

1. Auf die Form des Rechtsgeschäftes ist das Recht nach Abs. 1 Art. 1.37 des Gesetzbuches anzuwenden.

2. Soweit die Vertragsparteien das anwendbare Recht nicht gewählt haben, unterliegt die Form des Rechtsgeschäftes dem Recht des Abschlussortes. Ein durch in unterschiedlichen Staaten ansässige Vertragsparteien abgeschlossener Vertrag ist gültig, soweit die Form des Rechtsgeschäftes den rechtlichen Anforderungen an die Form des Rechtsgeschäftes im jeweiligen Staat entspricht.

3. Die Form des Rechtsgeschäftes betreffend das unbewegliche Vermögen oder eines Rechts auf das unbewegliche Vermögen unterliegt den rechtlichen Anforderungen des Staates des Ortes, in dem dieses Vermögen belegen ist.

4. Auf die Form der abgeschlossenen Verbraucherverträge nach Abs. 1 Art. 1.39 des Gesetzbuches ist das Recht am ständigen Aufenthaltsort des Verbrauchers anzuwenden.

#### **Art. 1.39 Besonderheiten der Anwendung ausländischen Rechtes auf Verbraucherverträge**

1. Der Verbrauchervertrag nach diesem und anderen Artikeln ist der abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zwischen einer natürlichen Person (Verbraucher) und einem Verkäufer (Lieferer) von Waren oder Dienstleistungen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, das heißt, er richtet sich auf die Erfüllung der persönlichen, familiären Bedürfnisse des Verbrauchers oder der Bedürfnisse des Haushaltes.

2. Das in Abs. 1 Art. 1.37 des Gesetzbuches vorgesehene Recht der Vertragsparteien, das auf die Vertragsverhältnisse anwendbare Recht zu wählen, entzieht und beschränkt die Rechte des Verbrauchers nicht, zum Schutz der eigenen Interessen nach dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes des Verbrauchers die Rechte geltend zu machen,

1) soweit der Verbrauchervertrag nach dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes durch ein spezielles Angebot oder Werbung abgeschlossen wurde;

2) soweit der Verbraucher durch die andere Vertragspartei veranlasst wurde, in den ausländischen Staat zu reisen;

3) soweit die andere Vertragspartei oder ihr Vertreter den Auftrag am ständigen Aufenthaltsort des Verbrauchers bekommen hat.

3. Soweit die Vertragsparteien des Verbrauchervertrages das anwendbare Recht nicht gewählt haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der ständige Aufenthaltsort des Verbrauchers liegt.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Beförderungsverträge und auf Dienstleistungsverträge keine Anwendung, nach denen die Dienstleistungen außerhalb der Republik Litauen zu erfüllen sind.

#### **Art. 1.40 Auf die Form der Vollmacht, die Geltungsfrist und den Inhalt anwendbares Recht**

Auf die Form der Vollmacht ist das Recht des Staates anwendbar, in dem sie ausgestellt wurde. Die Geltungsfrist der Vollmacht, falls diese in der Vollmacht nicht erwähnt wurde, die Rechte und die Pflichten des Vertreters, die gegenseitige Verantwortung des Vertreters und des Vertretenen und seine Verantwortung gegenüber Dritten ist nach dem Recht des Staates auszurichten, in dem der Vertreter tätig ist.

#### **Art. 1.41 Auf Schenkungsverträge anwendbares Recht**

1. Auf Schenkungsverträge ist das Recht des Staates des ständigen Aufenthaltsortes oder des Ortes der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schenkers anzuwenden; ausgenommen sind Schenkungsverträge über das unbewegliche Vermögen; auf diese Verträge ist das Recht des Staates anwendbar, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist.

2. Die Nichtigkeit des Schenkungsvertrages ist ausgeschlossen, soweit die Form des Vertrages den rechtlichen Anforderungen des Abschlussortes des Schenkungsvertrages oder des ständigen Aufenthaltsortes des Schenkers oder des Ortes der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schenkers entspricht.

#### **Art. 1.42 Auf die Übertragung der Forderung und den Schuldübergang anwendbares Recht**

1. Auf die Übertragung der Forderung und den Schuldübergang findet das durch die Vertragsparteien vereinbarte Recht Anwendung.

2. Das auf die Übertragung der Forderung und den Schuldübergang vereinbarte Recht findet gegen den Schuldner keine Anwendung, soweit keine Zustimmung des Schuldners zur Anwendung des vereinbarten Rechtes erreicht wurde.

3. Soweit die Vertragsparteien das anwendbare Recht nicht vereinbart haben, findet auf die Schuldverhältnisse der Übertragung der Forderung und des Schuldüberganges das Recht des hauptsächlichen Schuldverhältnisses Anwendung, welches die entstandene Forderung auf die Übertragung bzw. den Schuldübergang bedingt hatte.

4. Auf die Form der Übertragung der Forderung und des Schuldüberganges findet das auf die Übertragung der Forderung bzw. den Schuldübergang anwendbare Recht Anwendung.

## **Sechste Abteilung**

### **Auf Schuldverhältnisse aus unerlaubten (deliktischen) Handlungen anwendbares Recht**

#### **Art. 1.43 Auf Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen anwendbares Recht**

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den Schuldverhältnissen aus unerlaubten Handlungen sind durch das Wahlrecht des Geschädigten nach dem Recht des Staates festzustellen, in dem die Handlung begangen worden ist oder die Schaden verursachenden Umstände gegeben sind oder die schädlichen Wirkungen eingetreten sind.
2. Ist der Ort, an dem die Handlung begangen worden ist oder die Schaden verursachenden Umstände gegeben sind oder die schädlichen Wirkungen eingetreten sind, nicht festzustellen, findet das Recht des Staates Anwendung, mit dem die Rechtssache des Schadensersatzes die engste Verbindung aufweist.
3. Nach dem Auftreten des Schadens ist es möglich, das anwendbare Recht des Staates auf den Schadensersatz zu vereinbaren, in dem die Rechtssache beim Gericht anhängig gemacht worden ist.
4. Soweit sich der Ort des ständigen Aufenthaltes beider Parteien in dem gleichen Staat befindet, unterliegt der Schadensersatz dem Recht dieses Staates.
5. Auf die Schuldverhältnisse der Verursachung des Schadens wegen fehlerhafter Produktion findet das Recht des Staates Anwendung, in dem die schädlichen Wirkungen eingetreten sind, soweit sich in diesem Staat der Ort des ständigen Aufenthaltes des Geschädigten befindet, oder der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit der verantwortlichen Person, oder der Geschädigte das Produkt in diesem Staat erworben hat. Das Recht des Ortes des ständigen Aufenthaltes des Geschädigten findet Anwendung, soweit sich in diesem Staat der Ort des ständigen Aufenthaltes der für den Schaden verantwortlichen Person befindet, oder der Geschädigte das Produkt in diesem Staat erworben hat. Ist das anwendbare Recht nach den dargestellten Kriterien nicht festzustellen, findet das Recht des Staates des Ortes der für den Schaden verantwortlichen Person Anwendung; ausgenommen sind die Fälle, in denen der Kläger die Forderungen nach dem Recht des Staates begründet hat, in dem sich der Ort der schädlichen Wirkungen befindet.
6. Das auf Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen anwendbare Recht legt die Voraussetzungen der zivilrechtlichen Verantwortung, deren Umfang, die verantwortlichen Personen und die Entlastungsgründe der zivilrechtlichen Verantwortung fest.

#### **Art. 1.44 Auf den Schadensersatz bei Straßenverkehrsunfällen anwendbares Recht**

Die Forderungen des Schadensersatzes bei Straßenverkehrsunfällen unterliegen dem Recht, welches nach dem Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. 5. 1971 anwendbar ist.

#### **Art. 1.45 Auf die Forderungen des Schadensersatzes bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten anwendbares Recht**

1. Die Forderungen des Schadensersatzes bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch öffentliche Informationsmittel unterliegen nach der Wahl des Geschädigten dem Recht des Staates, in dem sich der Ort des ständigen Aufenthaltes des Geschädigten oder der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ort, an dem die schädlichen Wirkungen eingetreten sind, oder der Ort des ständigen Aufenthaltes oder wirtschaftlichen Tätigkeit der den Schaden verursachenden Person befindet.
2. Die Gegendarstellung unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Publikation veröffentlicht wurde, oder die Funk- oder Fernsehsendung geleitet wurde.

#### **Art. 1.46 Auf die Forderungen des Schadensersatzes wegen unlauteren Wettbewerbes anwendbares Recht**

Die Forderungen des Schadensersatzes wegen unlauteren Wettbewerbes unterliegen dem Recht des Staates, in dessen Markt die schädlichen Wirkungen des unlauteren Wettbewerbes eingetreten sind. Bei der Verletzung von Interessen einzelner Personen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet sich der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Geschädigten befindet.

#### **Art. 1.47 Mehrere Ersatzpflichtige**

Bei der Verursachung des Schaden durch mehrere Personen ist das anwendbare Recht für jeden Einzelnen nach Art. 1.43 des Gesetzbuches zu bestimmen.

## **Siebte Abteilung**

### **Auf dingliche Rechte anwendbares Recht**

#### **Art. 1.48 Auf eigentumsrechtliche Verhältnisse anwendbares Recht**

1. Das Eigentumsrecht und die anderen dinglichen Rechte an unbeweglichen und beweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache bei der Veränderung des Rechtszustandes befand. Die Bestimmung der unbeweglichen oder der beweglichen Sache unterliegt dem Recht des Staates am Ort der Belegenheit dieser



Sache.

2. Die amtliche Registrierung des Eigentums und der anderen dinglichen Rechte unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Registrierung befindet.
3. Das Eigentumsrecht und die anderen dinglichen Rechte an Sachen auf der Reise (Güter) unterliegen dem Recht des Staates des Bestimmungsortes dieser Sachen.
4. Die Ersitzung der eigentumsrechtlichen Ansprüche an unbeweglichen Sachen unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Sache belegen ist.

#### **Art. 1.49 Recht der Parteien, das auf die beweglichen Sachen anwendbare Recht zu wählen**

1. Die Vertragsparteien können durch Vereinbarung das auf die Entstehung und das Ende der Rechte an beweglichen Sachen anwendbare Recht nach dem Ort des Absendestaates der Sache oder dem Ort des Bestimmungsstaates der Sache oder nach dem auf das Rechtsgeschäft anwendbaren Recht wählen.
2. Die Wahl des anwendbaren Rechtes durch die Vertragsparteien darf nicht Dritten entgegengehalten werden.

#### **Art. 1.50 Auf Einschränkungen betreffend bewegliche Sachen anwendbares Recht**

1. Soweit bei der Einfuhr beweglicher Sachen in die Republik Litauen Einschränkungen nach ausländischem Recht bestehen, ist das Recht auf diese Sachen in der Republik Litauen gleichermaßen eingeschränkt.
2. Ein im Ausland entstandenes Recht, die Sache zu beschlagnahmen, bleibt bei der Einfuhr in die Republik Litauen gültig, es sei denn, es wurde gegen gewissenhafte Dritte verwendet.
3. Das Recht, die beweglichen Exportsachen zu beschlagnahmen, unterliegt dem Recht des Staates des Bestimmungsortes der Sachen.

#### **Art. 1.51 Auf die Verpfändung anwendbares Recht**

1. Die Verpfändung von Rechten, Wertpapieren und Forderungsrechten unterliegt dem durch die Vertragsparteien vereinbarten Recht, es sei denn, das gewählte Recht wurde gegen Dritte verwendet.
2. Soweit die Vertragsparteien das anwendbare Recht nicht vereinbart haben, unterliegt die Verpfändung von Wertpapieren und Forderungsrechten dem Recht des Staates des Ortes des ständigen Aufenthaltes oder des Ortes der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kreditors; bei der Verpfändung von anderen Rechten findet das auf diese Rechte anwendbare Recht Anwendung.

### **Achte Abteilung**

#### **Auf das geistige Eigentum anwendbares Recht**

##### **Art. 1.52 Auf die Vertragsverhältnisse von geistigem Eigentum anwendbares Recht**

1. Soweit die Vertragsparteien das anwendbare Recht (nach Art. 1.37 des Gesetzbuches) nicht gewählt haben, ist das auf die Vertragsverhältnisse des geistigen Eigentums anwendbare Recht nach dem Recht des Staates festzustellen, in dem sich der ständige Aufenthaltsort oder der Geschäftsort (Wirtschaftsort) der Vertragspartei befindet, welche dieses Recht übergeben hat oder zur Benutzung gestellt hat.
2. Auf die Verträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers betreffend die Herstellung des Objektes des geistigen Eigentums findet das Recht des Arbeitsverhältnisses Anwendung.

##### **Art. 1.53 Auf die Rechte des geistigen Eigentums und deren Schutz anwendbares Recht**

1. Auf die Rechte des geistigen Eigentums und deren Schutz ist das Recht des Staates anzuwenden, nach dessen Recht der Schutz dieser Rechte beantragt wurde.
2. Nach dem Entstehen des Schadens durch die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums können die Parteien durch eigene Vereinbarung das anwendbare Recht des Ortes des angerufenen Gerichtes wählen.

### **Neunte Abteilung**

#### **Auf die übrigen Schuldverhältnisse anwendbares Recht**

##### **Art. 1.54 Auf Schuldverhältnisse der ungerechtfertigten Bereicherung anwendbares Recht**

1. Auf Forderungen aus ohne Rechtsgrund verwirklichten Schuldverhältnissen ist das Recht des Staates anzuwenden, nach dem diese Schuldverhältnisse geregelt sind.
2. Auf Forderungen des ungerechtfertigten Erwerbes von Vermögen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die rechtswidrigen Handlungen vorgenommen wurden.
3. Soweit das Vermögen bei bestehenden Rechtsverhältnissen zwischen Parteien ohne Grund erworben oder erspart wurde, ist das Recht des Staates dieser Rechtsverhältnisse anzuwenden.

### **Art. 1.55 Auf einseitige Rechtsgeschäfte anwendbares Recht**

Auf einseitige Rechtsgeschäfte ist das Recht des Abschlussortes anzuwenden.

### **Art. 1.56 Auf Wertpapiere anwendbares Recht**

1. Auf Schecks und Wertpapiere ist das Genfer Übereinkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Scheckprivatrechts vom 19. 3. 1931 und das Genfer Übereinkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts vom 7. 6. 1930 anzuwenden.

2. Auf die übrigen Wertpapiere ist das Recht des Ausstellungsortes anzuwenden.

### **Art. 1.57 Auf die Währung von Abrechnungen anwendbares Recht**

1. Soweit die Vertragsparteien nicht in einer Vereinbarung ein anderes Recht gewählt haben, ist die Währung der Abrechnung nach dem Recht des Staates festzustellen, in dem die Abrechnung vorgenommen wurde.

2. In den übrigen Fällen ist das Recht des Währungsstaates anzuwenden.

### **Art. 1.58 Auf Schuldverhältnisse aus anderen Gründen anwendbares Recht**

Auf Schuldverhältnisse aus anderen Gründen, die in dieser Abteilung des Gesetzbuches nicht erwähnt sind, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem dieser Grund entstanden ist.

### **Art. 1.59 Auf die Verjährung von Klagen anwendbares Recht**

Die Verjährung von Klagen unterliegt dem Recht des Staates, das auf die Rechte und die Pflichten der Teilnehmer zivilrechtlicher Verhältnisse anzuwenden ist.

## **Zehnte Abteilung**

### **Auf die Erbschaft anwendbares Recht**

#### **Art. 1.60 Handlungsunfähigkeit nach dem Testament**

Die Fähigkeit des Erblassers zur Errichtung, Änderung und Aufhebung des Testamentes unterliegt dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes des Erblassers. Soweit eine natürliche Person keinen ständigen Aufenthaltsort besitzt, oder es nicht möglich ist, diesen festzustellen, unterliegt die Abschlussfähigkeit des Testamentes dem Recht des Abschlussortes.

#### **Art. 1.61 Form des Testamentes**

1. Die Form der Veränderung oder der Aufhebung eines Testamentes unterliegt dem Recht des Abschlussortes dieses Rechtsaktes.

2. Das Testament, seine Veränderung oder seine Aufhebung ist auch gültig, soweit die Form des Rechtsaktes dem Recht des ständigen Aufenthaltsortes des Erblassers oder dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser beim Abschluss des Rechtsaktes oder im Zeitpunkt des Todes ist, entspricht. Das Testament betreffend das unbewegliche Vermögen sowie auch seine Veränderung und Aufhebung ist gültig, soweit die Form dem Recht des Staates des unbeweglichen Vermögens entspricht.

#### **Art. 1.62 Auf die übrigen Erbverhältnisse anwendbares Recht**

1. Mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens findet auf die übrigen Erbverhältnisse das Recht des Staates Anwendung, in dem sich der ständige Aufenthaltsort des Erblassers im Todeszeitpunkt befand. Auf die Erbverhältnisse des unbeweglichen Vermögens ist das Recht des Staates anwendbar, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist.

2. Soweit die Erbschaft nach dem Tode eines Staatsangehörigen der Republik Litauen entstanden ist, wird mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens das Recht der Republik Litauen anwendbar, wenn die Erben in der Republik Litauen ansässig sind und den gesetzlichen Teil der Erbschaft beanspruchen.

3. Soweit nach dem auf die Erbverhältnisse anwendbaren Recht das Vermögen auf einen ausländischen Staat nicht übergehen kann, es keine weiteren Erben gibt und sich dieses Vermögen in der Republik Litauen befindet, fällt das Vermögen in das Eigentum der Republik Litauen.